



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

MR Thomas Blöink
- persönlich -
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail info@drsc.de

Berlin, 3. September 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Micro-Richtlinie 2012/6/EU über Erleichterungen der Rechnungslegung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG)

Sehr geehrter Herr Blöink,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31. Juli 2012 und die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Wir unterstützen den vorgelegten Entwurf des Bundesjustizministeriums und begrüßen sehr, dass die in der europäischen Richtlinie 2012/6/EU enthaltenen Optionen durch die Bestimmungen des Referentenentwurfs zugunsten der Kleinstkapitalgesellschaften weitestgehend umgesetzt werden. Erleichterungen im Bereich des Bilanzrechts, soweit diese im europarechtlichen Rahmen möglich sind, stellen einen positiv zu bewertenden Bürokratieabbau dar.

Zu einzelnen Vorschriften des Referentenentwurfs merken wir Folgendes an:

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 253 HGB) des MicroBilG-E

Sowohl in der Richtlinie 78/660/EWG als auch im HGB sowie in der Begründung zum Referentenentwurf wird der Begriff „beizulegender Zeitwert“ verwendet. Der Referen-

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00, BIC (Swift-Code) DEUTDE33HAN

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Präsidium:

Dr. h.c. Liesel Knorr (Präsidentin), Dr. Rolf Ulrich (Vizepräsident)



tenentwurf enthält dagegen den Begriff „Zeitwert“. Wir regen an, den im deutschen Handelsrecht üblichen Begriff zu verwenden und § 253 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfs wie folgt zu ändern:

„Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) dürfen eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nur vornehmen, wenn sie von keiner der in § 264 Absatz 1 Satz 5, § 266 Absatz 1 Satz 4, § 275 Absatz 5 und § 326 Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen.“

Gemäß Referentenentwurf soll es den Kleinstkapitalgesellschaften nicht erlaubt sein, eine Zeitwertbewertung vorzunehmen, sofern sie von einer der für sie nach diesem Entwurf vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen. Dieser Vorschlag dient der Umsetzung des Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2012/6/EU. Dies würde bedeuten, dass Vermögensgegenstände, die Deckungsvermögen sind (Zweckexklusivität und Insolvenzsicherheit), nicht zum beizulegenden Zeitwert nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB bewertet werden dürften und ggf. auch nicht mit den Altersversorgungsverpflichtungen saldiert werden müssen. Fraglich ist, ob durch den neuen § 253 Abs. 1 Satz 5 HGB

- eine Verrechnung von Altersversorgungsverpflichtungen mit Deckungsvermögen für Kleinstkapitalgesellschaften per se nicht zulässig sein soll oder
- die Verrechnung von Altersversorgungsverpflichtungen nur mit dem Buchwert des Deckungsvermögens zu erfolgen hat.

Uns erscheint für diesen Sachverhalt entweder eine explizite Regelung oder eine Klarstellung erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 275 HGB) des MicroBilG-E

Im vorgeschlagenen § 275 Abs. 5 HGB wird weitestgehend die Terminologie der Richtlinie 2012/6/EU übernommen. Allerdings werden von der aktuellen HGB-Terminologie abweichende Begriffe „Nettoumsatzerlöse“ statt „Umsatzerlöse“ und „Ergebnis“ statt „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ verwendet. Hingegen wurde der in der Richtlinie verwendete Begriff „Wertberichtigungen“ in „Abschreibungen“ geändert. Fraglich ist, ob diese vom HGB abweichende Terminologie des MicroBilG



bewusst verwendet wird. Bejahendenfalls sollte klargestellt werden, wie der (abweichende) Begriffsinhalt zu verstehen ist (z.B. bei Nettoumsatzerlösen, welche Posten von den (Brutto-) Umsatzerlösen in Abzug zu bringen sind). Andernfalls sollten die bisherigen Begriffe des HGB verwendet werden.

Zu Art. 2 Nr. 5 (Art. 70 Abs. 1 und 2 EGHGB) und Art. 4 (§ 26f EGAktG) des MicroBilG-E

Das Bestreben des Gesetzgebers, den Kleinstkapitalgesellschaften bereits im laufenden Jahr die Möglichkeit zu geben, die vorgeschlagenen Erleichterungen in Anspruch zu nehmen, ist sehr zu begrüßen. Der im Referentenentwurf vorgeschlagene Umsetzungszeitpunkt – Abschlusstag nach dem 30. Dezember 2012 – findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Allerdings wären aus unserer Sicht einheitliche Formulierungen in Art. 70 Abs. 1 EGHGB (Art. 2 Nr. 5 MicroBilG-E) und in § 26f EGAktG (Art. 4 MicroBilG-E) einem leichteren Verständnis dienlich. Wir regen daher an, aus § 26f die Worte „für Geschäftsjahre“ zu streichen.

Mit der Änderung des § 290 HGB soll klargestellt werden, dass Spezial-Sondervermögen auch ausländisches Investmentvermögen umfasst. Laut Begründung zu Nr. 11 des Referentenentwurfs handelt es sich dabei um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. DRS 19.45 enthält bereits eine solche Regelung. Die vorgeschlagene Änderung soll somit keine konstitutive, sondern eine deklaratorische Wirkung haben. Da sich dadurch materiell nichts an dem bestehenden Recht ändert, wäre es aus unserer Sicht notwendig, wenn diese Änderung bereits für Geschäftsjahre gelten würde, die nach dem 31. Dezember 2011 (dagegen MicroBilG-E: 2012) beginnen.

Zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2012/6/EU

Gemäß Referentenentwurf soll das in der Richtlinie 2012/6/EU enthaltene Mitgliedsstaatenwahlrecht, im Hinblick auf sonstige Aufwendungen die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten nicht mehr zwingend vorzuschreiben, nicht umgesetzt werden. Diesem Vorgehen stimmen wir zu. Sind die abzugrenzenden Ausgaben wesentlich, würde deren unterlassene Abgrenzung das Bild der Vermögens- und Er-



tragslage beeinträchtigen. Bei geringfügigen Beträgen kann nach h. M. des Schrifttums sowie der Rechtsprechung (BFH Beschluss vom 18.3.2010, X R 20/09¹) auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten ohnehin verzichtet werden.

Überschuldung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO

Aufgrund der Finanzmarktkrise wurde durch Art. 5 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17.10.2008 (FMStG) der Begriff der insolvenzrechtlichen „Überschuldung“ (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO) neu gefasst, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2010 und erstmals bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Wir regen an, die bevorstehende Änderung des HGB zu nutzen, die neue Fassung des Begriffs „Überschuldung“ um weitere zwei Jahre zu verlängern. Andernfalls sehen sich Unternehmen und Abschlussprüfer in den anstehenden Abschlussprüfungen zum 31. Dezember 2012 (!) im Rahmen der Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit mit der Problematik konfrontiert, dass das Ende des relevanten Prognosezeitraums jenseits des 31. Dezember 2013 liegt und deshalb wieder der „alte“ Überschuldungsbegriff vor der Finanzmarktkrise anzuwenden wäre.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Ulrich

Vizepräsident

¹ Abrufbar unter <http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>